

HAUSORDNUNG DES GEORG–SAMUEL–DÖRFFEL–GYMNASIUMS WEIDA

PRÄAMBEL

Ein gutes Schulklima gründet auf einem rücksichtsvollen, freundlichen und höflichen Miteinander von LehrerInnen, SchülerInnen, MitarbeiterInnen und Eltern.

Hilfsbereitschaft und Offenheit, Einsatzbereitschaft und Leistungswille sowie auch das faire Lösen von Konflikten sind für den guten Umgang vieler Menschen und ein erfolgreiches Lernen entscheidend.

Für das Gelingen der Schulgemeinschaft des Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasiums Weida tragen wir alle mit unserem Leitmotiv „Soziale Leistungsschule“ Verantwortung.

ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

1. Alle LehrerInnen und SchülerInnen begegnen sich verständnisvoll und tolerant. Dabei verzichten wir auf jede Art von körperlicher oder seelischer Gewalt (z.B. Mobbing). Bei Gewalttätigkeiten gegenüber anderen wenden wir uns nicht ab, sondern greifen in geeigneter Weise ein oder organisieren Hilfe.
2. Wir begegnen einander höflich, gegenseitiges Grüßen ist selbstverständlich.
3. Die Kleidung sollte dem Schulbesuch angemessen sein, Kopfbedeckungen sind im Unterricht abzusetzen.
4. Ordnung und Sauberkeit sind Grundlage einer angenehmen Atmosphäre. Dafür fühlt sich jedeR verantwortlich.
5. Mit Schuleigentum ist sorgsam umzugehen! Gegebenenfalls muss Schadenersatz geleistet werden.
6. Die Anweisungen zur Einhaltung der Hausordnung durch LehrerInnen und andere MitarbeiterInnen sind zu befolgen.
7. Alkohol, Nikotin und Drogen sind im gesamten Schulgelände verboten. Bei Verstößen ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. (§ 47 Absatz 2 und § 51 Absatz 6 ThürSchulG)
8. Es ist untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes (z.B. Taschenmesser o.ä.) sowie waffenähnliche (z.B. Rasierklingen, große Schraubendreher o.ä.) oder andere gefährliche Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper) oder Nachbildungen von Waffen auf das Schulgelände mit zu bringen.
9. Symbole extremistischer Organisationen und Strömungen werden an der Schule nicht geduldet. Dieses Verbot umfasst auch die Verbreitung derartigen Gedankengutes.
10. Schulunfälle sind sofort dem/der LehrerIn und im Sekretariat zu melden.
11. Für das Verhalten bei Feuer und anderen Gefahrensituationen gilt der Alarmplan.
12. JedeR ist verpflichtet, sich täglich selbständig über den Vertretungsplan zu informieren.
13. Maßgebend für Stundenplanänderungen sind die Aushänge, Displays und die App zum Vertretungsplan. Private Aushänge jeglicher Art sind genehmigungspflichtig.
14. Alle Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Genehmigung. (§ 56 Absatz 1 ThürSchulG)
15. **SCHULGEBÄUDE, UNTERRICHT, PAUSEN**
16. Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr. Rechtzeitiges Erscheinen zu den Unterrichtsstunden ist Pflicht, so dass nach vollständiger Bereitstellung der Arbeitsmittel ein pünktlicher Beginn möglich ist. Dabei wird in den Klassen 5 bis 10 zur Begrüßung aufgestanden.
17. Bleibt eine Klasse länger als fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne LehrerIn, muss dies durch die KlassensprecherInnen im Sekretariat gemeldet werden.
18. Die Fenster werden nur auf Anweisung oder mit Erlaubnis der LehrerInnen geöffnet. Untere Fenster dürfen durch SchülerInnen nur in Kippstellung geöffnet werden.

19. Zum Ablegen der Überbekleidung werden die Garderobenleisten vor den Räumen genutzt. Wertgegenstände wie Geldbörsen u.ä. sind mit in die Klassenräume zu nehmen oder in die Spinde zu legen. Bei Verlust oder Diebstahl übernimmt die Schule keine Haftung!
20. Alle elektronischen Geräte (wie Smartphones, Spielkonsolen oder sonstige digitale und internetfähige Speichermedien bzw. Unterhaltungsmedien) sind mit Betreten des Schulgebäudes bis zum Verlassen des Schulgeländes ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. In den Pausen ist eine Benutzung von Smartphones für SchülerInnen ab Klassenstufe 10 erlaubt. Nach Ende der Pause sind diese wieder auszuschalten. Bei Verstößen gilt § 51 Absatz 6 Thüringer Schulgesetz. Die unterrichtenden LehrerInnen sind berechtigt, bei Verstößen technische Geräte einzubehalten. Der Schulleiter entscheidet über den Zeitpunkt der Rückgabe. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit bestehen, das Smartphone z.B. für Recherchen im Internet nach Aufforderung durch die LehrerInnen im Unterricht zu nutzen. Ebenso kann jedeR SchülerIn nach kurzer Anfrage das Smartphone verwenden, um in dringenden Notfällen, wie plötzlicher Unterrichtsausfall, z.B. die Eltern oder Großeltern zu benachrichtigen.
21. Die Nutzung privater Tablets der Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 10 und während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft. Das Tablet ist im Unterricht für schulische Zwecke als Lehrbuch bzw. Heftersatz bestimmt. Die Nutzung anderer Apps oder Dienste sowie die Erstellung von Bild- oder Tonaufzeichnungen jeglicher Art, ob mit Tablet oder Smartphone ist im Schulgebäude verboten, es sei denn, dies ist für den Unterricht erforderlich und von der Lehrkraft erlaubt. Apps und Daten müssen so organisiert werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden und genutzt werden können. Arbeitsergebnisse müssen nach Vorankündigung der Lehrkraft von Schülerinnen und Schülern zu Kontroll- und Bewertungszwecken in schriftlicher Form (Papierform) zur Verfügung gestellt werden können.
22. Zum Essen und Trinken sind die Pausen vorgesehen. Das Trinken während des Unterrichts ist auf ein Minimum zu beschränken und darf den Unterrichtsverlauf nicht stören. Trinkflaschen sind aus Sicherheitsgründen verschlossen nach unten zu stellen. Das Mitbringen und der Verzehr von sog. Energy Drinks (siehe Anlage) sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Schülerinnen und Schüler untersagt.
23. Unterrichtsräume sind Lernräume und auch in den Pausen keine Kantinen, deshalb sind dort keine warmen Speisen einzunehmen.
24. Der Unterricht wird durch die LehrerInnen beendet. Beim Verlassen der Unterrichtsräume achten alle SchülerInnen persönlich auf Ordnung und Sauberkeit. Dazu gehört das Beseitigen von Papier und anderen Abfällen. Der eingeteilte Ordnungsdienst der jeweiligen Klasse übernimmt dafür die Kontrolle und säubert die Tafel gewissenhaft.
25. In der Hofpause begeben sich die SchülerInnen der Klassen 5 bis 10 nach dem Raumwechsel unverzüglich auf den Pausenhof.
26. Im gesamten Schulgebäude ist das Rennen verboten. Auf den Treppen ist wegen der Unfallgefahr besondere Rücksichtnahme geboten.
27. Während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich der Hofpause, ist für SchülerInnen der Klassenstufen 5 bis 10 das Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet. Ausgenommen sind der Weg zum Sportunterricht in der Turnhalle der GS Liebsdorf oder auf dem Sportplatz „Roter Hügel“.
28. Für die Nutzung der Fachräume, der Computerräume, der Turnhalle, der Bibliothek sowie des Speiseraums gelten die jeweiligen Raumordnungen.
29. Die Esseneinnahme erfolgt für SchülerInnen der Klassenstufen 5/6 ab 12.00 Uhr, für alle anderen SchülerInnen ab 13.10 Uhr. Für die SchülerInnen der Kl. 9 und 10 erfolgt die Esseneinnahme an

den Tagen, an denen in der 7. Stunde der Sportunterricht stattfindet, ab 12.30 Uhr.

30. Nach dem Ende des Unterrichts verlassen die Klassen das Schulgebäude. Bis zur Abfahrt der öffentlichen Verkehrsmittel können die SchülerInnen bis 14:45 Uhr im Schulhaus (Speiseraum) warten.

AUSSENBEREICH

31. Wegen der erhöhten Unfallgefahr an der Bushaltestelle ist besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Der Haltestellenbereich ist sauber zu halten.
32. Fahrräder werden im Fahrradschuppen und Mopeds/ Kleinkrafträder auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt. Das Parken von PKW's ist für genehmigte Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Flächen des Sportplatzes erlaubt. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr. Ansonsten ist das Befahren des Schulgeländes untersagt.
33. Der Aufenthalt hat ausschließlich in dem gekennzeichneten Bereich zu erfolgen.
34. Die Busaufsicht wird in dem aktuellen Vertretungsplänen festgelegt und veröffentlicht.

gez. M. Kirbach
(Schulleiter)

Anlagen: § 47 Absatz 2, § 51 Absatz 6, § 56 Absatz 1 des Schulgesetzes

Anlage: Auszüge aus dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238),
geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58),
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2007 (GVBl. S. 32)

§ 47 Gesundheits- und Sexualerziehung – Abs.2

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.

§ 51 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen – Abs.6

Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den SchülerInnen innerhalb der Schulanlage untersagt.

Die Schule ist befugt, den SchülerInnen Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

§ 56 Veranstaltungen, Werbung, Sammlungen und Versammlungen in der Schule – Abs.1

Veranstaltungen nicht zur Schule gehörender Personen, wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen in der Schule, bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Dies gilt auch für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage. Über Informationsbesuche nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht entscheidet der Schulleiter. Bild-, Film- Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. Die Zustimmung setzt voraus,

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Schulträgers,
2. für die Mitwirkung der SchülerInnen das schriftliche Einverständnis der Eltern, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

Satz 5 gilt nicht für Klassenfotos. Die Beteiligung von LehrerInnen und SchülerInnen ist freiwillig.

Anlage Energy Drinks:

Ein Energy Drink ist ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk, das in der Regel Koffein, Zucker oder Süßstoffe und oft weitere anregende Zutaten wie Taurin oder Guaraná enthält. Der Aufputscheffekt der Inhaltsstoffe Zucker und Koffein behindert eine ruhige und konzentrierte Arbeitsweise, wie sie in der Schule erwartet wird. Außerdem kann der Konsum nachweislich zu Herzrhythmusstörungen, Angstzuständen, Schlafstörungen und epileptischen Anfällen führen. Es besteht die Gefahr von Diabetes.

(Quelle: <https://www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Energydrinks-Schwere-Nebenwirkungen-moeglich,energydrink116.html>)